



RÖMISCH-KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE REGENSDORF

Boppelsen Buchs Dällikon Dänikon Hüttikon Otelfingen Regensdorf

# Kirchgemeindeordnung

## römisch-katholische Kirchgemeinde Regensdorf

Vom 05.05.2021

## Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Bestimmung .....	1
	Art. 1 Kirchgemeinde .....	1
	Art. 2 Kirchgemeindeordnung .....	1
	Art. 3 Kirchgemeindeorgane .....	1
	Art. 4 Aufgaben.....	1
	Art. 5 Publikation .....	1
II.	Die Stimmberechtigten .....	2
1.	Politische Rechte.....	2
	Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	2
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen.....	2
	Art. 7 Verfahren .....	2
	Art. 8 Urnenwahl.....	2
	Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmungen .....	2
	Art. 10 Fakultatives Referendum.....	3
3.	Kirchgemeindeversammlung .....	3
	Art. 11 Zusammensetzung.....	3
	Art. 12 Anträge .....	3
	Art. 13 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl....	3
	Art. 14 Wahlbefugnisse.....	3
	Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse .....	3
	Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	4
	Art. 17 Finanzbefugnisse .....	4
III.	Kirchgemeindebehörden.....	4
1.	Allgemeine Bestimmungen.....	4
	Art. 18 Geschäftsführung .....	4
	Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige .....	5
	Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder an Angestellte ..	5
2.	Kirchenpflege .....	5
	Art. 21 Zusammensetzung.....	5
	Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzung und Beendigung der Amtsdauer.....	5
	Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse .....	5
	Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse .....	6
	Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	6
	Art. 26 Finanzbefugnisse .....	7

## Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Regensdorf

3.	Rechnungsprüfungskommission.....	7
	Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung .....	7
	Art. 28 Beendigung der Amtsdauer.....	7
	Art. 29 Aufgaben.....	8
	Art. 30 Herausgabe von Unterlagen.....	8
	Art. 31 Prüfungsfristen .....	8
	Art. 32 Finanztechnische Prüfung .....	8
IV.	Kirchgemeindehaushalt .....	8
	Art. 33 Kirchgemeindehaushalt.....	8
V.	Aufsicht und Rechtsschutz .....	9
	Art. 34 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen .....	9
	Art. 35 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden .....	9
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	9
	Art. 36 Inkrafttreten.....	9
	Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse.....	9
VII.	Zitierte bzw. referenzierte Gesetze, Reglemente .....	10

## I. Allgemeine Bestimmung

### Art. 1 Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde Regensdorf besteht aus den Mitgliedern der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf (inklusive den Ortsteilen Adlikon und Watt).

### Art. 2 Kirchgemeindeordnung

<sup>1</sup>Die Kirchgemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde sowie die Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe.

<sup>2</sup>Soweit die Kirchgemeindeordnung nichts Abweichendes regelt, sind die Bestimmungen des Kirchgemeindereglements direkt anwendbar.

### Art. 3 Kirchgemeindeorgane

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten und die Kirchgemeindeversammlung als Legislative,
- die Kirchenpflege als Exekutive,
- die Rechnungsprüfungskommission.

### Art. 4 Aufgaben

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Kirchgemeinde richten sich nach der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

<sup>2</sup>Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe mit anderen Kirchgemeinden Vereinbarungen abschliessen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinwesen sowie mit privaten Organisationen zusammenarbeiten.

<sup>3</sup>Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe arbeitet die Kirchgemeinde eng mit der bzw. mit den auf ihrem Gebiet gemäss kanonischem Recht errichteten Pfarrei bzw. Pfarreien und deren Organisationen zusammen.

<sup>4</sup>Die Kirchgemeinde schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

### Art. 5 Publikation

<sup>1</sup>Die amtliche Publikation von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup>Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsblatt mit separatem Beschluss.

## **II. Die Stimmberechtigten**

### **1. Politische Rechte**

#### **Art. 6 Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde, das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen und die Wählbarkeit richten sich nach dem Kirchengesetz, der Kirchenordnung und dem Kirchgemeindereglement.

<sup>2</sup>Die Kirchgemeinde führt ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

<sup>3</sup>Das Initiativrecht und das Anfragerecht richten sich nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements.

### **2. Urnenwahlen und -abstimmungen**

#### **Art. 7 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Aufgaben des Wahlbüros und der Wahlleitung werden von einer politischen Gemeinde, die im Gebiet der Kirchgemeinde ist, wahrgenommen. Die Kirchenpflege bestimmt die Gemeinde nach Absprache mit den politischen Gemeinden ihrer Kirchgemeinde.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach der Kirchenordnung, dem Kirchgemeindereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

#### **Art. 8 Urnenwahl**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder der Synode, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind;
2. der Pfarrer bei einer Bestätigungswahl, sofern die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt sind.

#### **Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmungen**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000 sowie von Zusatzkrediten für deren Erhöhung von mehr als Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck;
2. Die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 sowie von Zusatzkrediten für deren Erhöhung von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck;
3. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden;
4. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung.

## **Art. 10 Fakultatives Referendum**

In der Kirchgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Bauabrechnung aus Spezialbeschlüssen, Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

## **3. Kirchgemeindeversammlung**

### **Art. 11 Zusammensetzung**

Die Kirchgemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

### **Art. 12 Anträge**

Das Antragsrecht der Behörden und der Stimmberechtigten richtet sich nach dem Kirchgemeindereglement.

### **Art. 13 Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl**

Für die Einberufung, Ankündigung, Durchführung, Beratung, Abstimmung bzw. Wahl gelten die Vorschriften des Kirchgemeindereglements.

### **Art. 14 Wahlbefugnisse**

Die Kirchgemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Kirchgemeindeversammlung;
2. die Pfarreibeauftragten;
3. die Mitglieder der Kirchenpflege und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
4. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin bzw. Präsidenten.

Sie wählt geheim:

1. den Pfarrer bei Neuwahl.

### **Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Kirchgemeindeordnung;
2. der Entschädigung der Behördenmitglieder.

# **Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Regensdorf**

## **Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zum Erlass von Zweckverbandsstatuten und deren Änderung;
3. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen und die grundlegenden Änderungen von Zusammenarbeitsverträgen;
4. die Kenntnisnahme des Investitionsplans;
5. Verträge über Gebietsänderungen, die nicht von erheblicher Bedeutung sind;
6. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist.

## **Art. 17 Finanzbefugnisse**

Die Kirchgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Budgets;
2. die Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist;
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Kirchgemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
8. den Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens;
9. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens;
10. die Beschlussfassung über Anlagengeschäfte.

## **III. Kirchgemeindebehörden**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 18 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung und die Rechnungsführung der Kirchgemeindebehörden richten sich nach dem Kirchgemeindereglement und dem Finanzreglement für Kirchgemeinden sowie der von der betroffenen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

## **Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen bilden.

## **Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder an Angestellte**

Die Behörden können einzelnen oder mehreren Behördenmitgliedern sowie Angestellten der Kirchgemeinde Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

## **2. Kirchenpflege**

### **Art. 21 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

<sup>3</sup>Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme teil.

### **Art. 22 Wählbarkeitsvoraussetzung und Beendigung der Amtsdauer**

<sup>1</sup>Ein gewähltes Kirchenpflegemitglied bleibt auch bei vorzeitigem Wegzug vom für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitzes bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt.

<sup>2</sup>Gibt ein Mitglied der Kirchenpflege den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Kirchenpflege auf Gesuch des Kirchenpflegemitglieds hin die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

<sup>3</sup>Kirchenpflegemitglieder, die zwischenzeitlich ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde aufgegeben haben, können zur Wiederwahl antreten, wenn sie in einer anderen römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz haben. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin oder den Präsidenten.

### **Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Die Kirchenpflege

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte:
  - a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten;
  - b. die Ressortvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen;
  - c. die Vertretungen der Kirchenpflege in anderen Organen.

## **Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Regensdorf**

2. bestimmt oder wählt in freier Wahl:
  - a. die Vertretungen der Kirchgemeinden in Zweckverbänden und in privaten Institutionen;
  - b. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommission und der Ausschüsse der Kirchenpflege.
3. stellt an:
  - a. das Personal für die Wahrnehmung der Seelsorge;
  - b. das übrige Kirchgemeindepersonal.

### **Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation der Kirchenpflege im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation beratender Kommissionen;
3. die Aufgabenübertragung an Kirchgemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen.

### **Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die politische Planung und Führung;
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt und für die ihr durch die Kirchgemeindeordnung sowie körperschaftliche und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Kirchgemeindeangelegenheiten soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. nicht grundlegende Änderungen bei Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Kirchgemeinden, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
7. die Vornahme der Anstellungen;
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
9. Vollzug der Kirchgemeindebeschlüsse soweit nicht andere Organe zuständig sind;
10. das Handeln für die Kirchgemeinde nach aussen;

## **Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Regensdorf**

11. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

### **Art. 26 Finanzbefugnisse**

Die Kirchenpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck und neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck;
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr, und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000 im Jahr;
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000 für einen bestimmten Zweck;
6. die Beschlussfassung über den Investitionsplan;
7. die Beschlussfassung über die Aktivierungsgrenze.

## **3. Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 27 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

<sup>3</sup>In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

<sup>4</sup>Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Kirchgemeindereglement.

### **Art. 28 Beendigung der Amtsdauer**

<sup>1</sup>Ein gewähltes Mitglied der Rechnungsprüfungskommission bleibt auch bei vorzeitigem Wegzug vom für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitzes bis zum Ablauf der Amtsdauer im Amt.

<sup>2</sup>Gibt ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die

## **Kirchgemeindeordnung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Regensdorf**

Rechnungsprüfungskommission auf Gesuch des Kommissionsmitgliedes hin die vorzeitige Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

### **Art. 29 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen und finanztechnischen Gesichtspunkten wie auch auf die finanzielle Angemessenheit.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst insbesondere Budget, Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite zuhanden der Kirchgemeindeversammlung und der Urne.

<sup>3</sup>Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Anträge.

### **Art. 30 Herausgabe von Unterlagen**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

<sup>2</sup>Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der Kirchenpflege angehört werden.

### **Art. 31 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### **Art. 32 Finanztechnische Prüfung**

<sup>1</sup>Die finanztechnische Prüfung hat durch ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen, das über die notwendige Fachkunde verfügt.

<sup>2</sup>Erfüllt kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen an die Fachlichkeit, ist der Finanzhaushalt einer externen Prüfstelle nach den Vorschriften des Finanzreglements für Kirchgemeinden zur finanztechnischen Prüfung vorzulegen.

<sup>3</sup>Die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. Bei Uneinigkeit entscheidet der Synodalrat.

## **IV. Kirchgemeindehaushalt**

### **Art. 33 Kirchgemeindehaushalt**

Die Haushaltführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Kirchgemeinden.

## V. Aufsicht und Rechtsschutz

### Art. 34 Aufsicht, Visitation, Berichterstattung, Massnahmen

Die Aufsicht, die Visitation, die Berichterstattung wie auch der Erlass von Aufsichtsmassnahmen richten sich nach dem Kirchgemeindeglement.

### Art. 35 Rechtsschutz über die Kirchgemeinden

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Kirchgemeindeglement.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 36 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Synodalrat in Kraft.

### Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchgemeindeordnung wird die Kirchgemeindeordnung vom 18.05.2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Regensdorf wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom **xx.xx.xxxx** angenommen.

Der Kirchenpflegepräsident

Giovanni Catania

Aktuarin

Madeleine Tanner

Vom Synodalrat des Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich am **xx.xx.xxx** genehmigt.

## **VII. Zitierte bzw. referenzierte Gesetze, Reglemente**

- Gesetz über die politischen Rechte (GPR) – LS 161
- Kirchengesetz (KiG) – LS 180.1
- Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (KO) – LS 182.10
- Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden (KGR) (Kirchgemeindereglement) – LS 182.60
- Reglement über den Finanzhaushalt der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Zürich (FKG) (Finanzreglement der Kirchgemeinden) – LS 182.63

LS = Loseblattsammlung der Zürcher Gesetzessammlung (ZH-Lex)